

Umgang mit Gebieten mit nicht ausreichender geowissenschaftlicher Datenlage für eine Beurteilung

Verfasser: Prof. Dr.-Ing. Wolfram Kudla
Entwurf 1 vom 30.04.2016

Vorbemerkung:

Diese Ausarbeitung stellt einen Diskussionsbeitrag zu TOP 6 „Umgang mit Gebieten mit nicht ausreichender Datenlage“ der AG3-Sitzung am 04.05.2016 dar.
Die Ausarbeitung baut auf der K.-Drs. AG3-94 auf.

In der K.-Drs. AG3-94 wurde dargelegt, dass für Gebiete, für die die geowissenschaftliche Datenlage zur Beurteilung hinsichtlich der Kriterien im Standortauswahlverfahren nicht ausreichend ist, grundsätzlich folgende drei Möglichkeiten bestehen:

- a) Die Gebiete werden von einer weiteren Betrachtung im Standortauswahlverfahren ausgeschlossen.
- b) Die Gebiete verbleiben weiterhin im Standortauswahlverfahren (in der Diskussion in der AG3 sind diese Gebiete dann als „zurückgestellt“ bezeichnet worden).
- c) Die Gebiete werden so weit erkundet, bis eine Beurteilung möglich ist.

Die bisherige Diskussion hat ergeben, dass in der Phase 1 keine Gebiete erkundet werden sollen, sondern für eine Beurteilung auf die bestehenden bei der BGR und den Geologischen Landesämtern vorliegenden Daten zurückgegriffen werden soll. Damit entfällt obige Möglichkeit c) . Allenfalls eventuell vorhandene, noch nicht ausgewertete Bohrkerne sollen beurteilt werden, aber es erfolgen keine Felduntersuchungen.

So verbleiben für den Umgang mit Gebieten, in denen die geowissenschaftliche Datenlage unzureichend ist, letztlich nur die oben genannten Möglichkeiten a) und b). Um zu entscheiden, welche Möglichkeit die richtige Möglichkeit ist, muss das dem Standortauswahlverfahren zugrunde liegende Ziel nochmals betrachtet werden.

Grundsätzlich sind bei einem Standortauswahlverfahren zwei Ziele möglich:

1. Es wird ein **geeigneter Standort** für ein Endlager ausgewählt (bisherige Vorgehensweise und Vorgehensweise in anderen Ländern)
2. Es wird **der beste Standort** für ein Endlager ausgewählt (neue Vorgehensweise nach Stand AG)

Anmerkung:

„Der beste Standort“ steht hier als Kurzform für einen Endlagerstandort, der „die bestmögliche Sicherheit für einen Zeitraum von einer Million Jahren gewährleistet“. (Stand AG §1(1))

Zu 1. Geeigneter Standort

Wenn man einen geeigneten Standort in einem Land auswählen will, werden ein einziger oder mehrere Standorte (z.B. 8 Stück) ins Auge gefasst und beurteilt. Wenn sich dann herausstellt, dass bei Standorten (z.B. 3 Stück) die geowissenschaftliche Datenlage nicht ausreichend ist, kann man diese zurückstellen. Es sind ja immer

noch genügend Standorte ($8-3=5$) vorhanden, bei denen schon ein geeigneter Standort dabei sein wird (und bei guter Vorauswahl vermutlich auch ist). Es ist ja „nur“ das Ziel, einen einzigen geeigneten Standort zu finden. Mit großer Wahrscheinlichkeit wird es so sein, dass unter den 5 Standorten dann mindestens 1 Standort dabei ist, der die Kriterien/Prüfkriterien erfüllt und der damit geeignet ist.

Wenn sich im sehr unwahrscheinlichen Fall wider Erwarten herausstellen sollte, dass auf Grund der vertieften Untersuchung alle 5 Standorte ungeeignet sind, kann man immer noch auf die 3 zurückgestellten Standorte zurückgreifen und diese untersuchen.

Bei der Auswahl eines geeigneten Standortes ist es auch nicht notwendig, von einer großen „Weißen Landkarte“ auszugehen. Man braucht ja nur einen Standort, der geeignet ist. Hier reicht es nur einen einzigen Standort, eventuell aber auch mehrere Standorte, zu betrachten.

Auch die Erstausswahl der 8 Standorte muss nicht unbedingt näher begründet werden. Man wird natürlich Standorte auswählen, bei denen zu erwarten ist, dass sie voraussichtlich die Kriterien/Prüfkriterien zur Standortauswahl erfüllen. (Die Kriterien müssen natürlich vorher festgelegt sein).

Grundsätzlich anders ist die Betrachtung, wenn **der beste Standort** gesucht wird.

Zur 2. Der beste Standort

Gemäß StandAG soll nach dem besten Standort gesucht werden. Wenn der beste Standort in einem großen Gebiet (Weiße Landkarte Deutschland) ausgewählt werden soll, muss von vorneherein immer das gesamte große Gebiet betrachtet werden.

In der Phase 1 werden (angenommen) 30 Teilgebiete ausgewählt, bei denen die geowissenschaftliche Datenlage für eine Beurteilung ausreichend ist. Zudem wird angenommen, dass in drei weiteren großen Gebieten der Weißen Landkarte die geowissenschaftliche Datenlage unzureichend ist und diese Gebiete damit zurückgestellt werden.

Von den 30 Teilgebieten werden (angenommen) 6 Standortregionen am Ende der Phase 1 zur Erkundung von über Tage identifiziert und für eine Erkundung in der Phase 2 vorgeschlagen. Trotz 6 Standorten, die für eine Erkundung in der Phase 2 vorgesehen sind, werden natürlich einige Personen auf die Idee kommen, dass die zurückgestellten Gebiete auch noch untersucht werden müssen, bevor man den Endbericht zur Phase 2 schreibt und in diesem die von unter Tage zu erkundenden Standorte endgültig vorschlägt. Denn es könnte ja sein, dass bei den zurückgestellten Gebieten noch ein Standort dabei ist, der noch besser geeignet ist, als die untersuchten 6 Standorte. Auf Grund nicht ausreichender geowissenschaftlicher Datenlage ist dies ja unbekannt. Das würde zwangsläufig die Erkundung der zurückgestellten Gebiete nach sich führen. Eine solche Erkundung nur mit dem Ziel, eine ausreichende Datenlage für die Phase 1 zu erlangen, ist jedoch nach den bisherigen Diskussionen in der AG3 nicht gewollt, da dies unter Umständen zu Jahrzehnte langen Erkundungen in der Phase 1 führen könnte.

Es ist zudem unklar, ob nicht allein aus juristischen Gründen keine zurückgestellten Gebiete am Ende einer Phase verbleiben dürfen. Schließlich ist die Auswahl des Standortes mit der „*bestmögliche Sicherheit für einen Zeitraum von einer Million Jahren*“ in §1(1) gesetzlich vorgeschrieben.

Wenn man den besten Standort sucht, gibt es also nur zwei Möglichkeiten zum Umgang mit Gebieten, die auf Grund unzureichender geowissenschaftlicher Datenlage nicht beurteilt werden können:

- a) Die Gebiete werden erkundet.
- b) Die Gebiete werden ausgeschlossen.

Aber es gibt nicht die Möglichkeit, die Gebiete zurückzustellen. Welche der obigen Möglichkeiten a) oder b) gewählt wird, **muss jedoch vor Beginn der Phase 1 festgelegt werden**. Dies gehört auch zu den entscheidungserheblichen Grundlagen.

Am Ende jeder einzelnen der drei Phasen darf es keine zurückgestellten Gebiete geben, **wenn der beste Standort ausgewählt werden soll**.

So bleibt nur die Schlussfolgerung, dass die Endlagerkommission im Endbericht klar festlegen muss, welche der obigen zwei Möglichkeiten a) und b) sie empfiehlt.